

**Vergnügungssteuersatzung (VergnStS)
der Gemeinde Karwitz**

I. Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i.d.F. vom 25.02.1985 (BGBl. I S. 425) gekennzeichnet sind und zudem brutale oder sexuelle Vorgänge in übersteigerter, anreißerischer oder aufdringlicher selbstzweckhafter Form schildern;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

**§ 2
Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlaß des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist. Die zweckentsprechende Weitergabe des Ertrages ist innerhalb 4 Wochen nach der Veranstaltung nachzuweisen.

**§ 3
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

**§ 4
Steuerform, Veranlagung und Hebung der Steuer**

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 - 8), als Pauschsteuer (§§ 9 - 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.

- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, daß die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
- (5) Nach § 72 Abs. 5 der Nieders. Gemeindeordnung veranlagt und hebt die Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) für die Gemeinde die Vergnügungssteuer.
Soweit nach dieser Satzung durch den Steuerschuldner (§ 3) Steuererklärungen, Anmeldungen und andere Erklärungen, Handlungen oder Nachweise zu erbringen sind, sind diese gegenüber der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) abzugeben.

II. Kartensteuer

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der verkauften Karten zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen Beauftragten der Samtgemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Samtgemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Samtgemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Samtgemeinde gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind nach der Abrechnung (§ 8 Abs. 2) weitere drei Monate aufzubewahren und der Samtgemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 zulassen. Die Absätze 1, 3 und 4 gelten nicht, wenn der Unternehmer von der Samtgemeinde erworbene Eintrittskarten für die Veranstaltung verwendet.

**§ 7
Steuersätze**

Die Steuer beträgt:

- | | |
|---|---------|
| 1. bei Tanz und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) | 10 v.H. |
| 2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) | 30 v.H. |
| 3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 6) | 20 v.H. |

des Preises oder Entgeltes.

**§ 8
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Samtgemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Samtgemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Samtgemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die nachweislich gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit die Samtgemeinde nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

III. Pauschsteuer

**§ 9
Pauschsteuer nach festen Sätzen**

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer je Gerät für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|----------|
| 1. Musikautomaten | 10,00 € |
| 2. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| 2.1 bei Aufstellung in Spielhallen
je Gewinnmöglichkeit | 180,00 € |
| 2.2 bei Aufstellung an sonstigen Orten
je Gewinnmöglichkeit | 40,00 € |
| 3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Musikautomaten | |
| 3.1 Geräte, mit denen sexuelle Handlungen
oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen
oder Tiere dargestellt werden, oder die
eine Verherrlichung oder Verharmlosung
des Krieges zum Gegenstand haben | 600,00 € |
| 3.2 sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| 3.2.1 bei Aufstellung in Spielhallen | 30,00 € |
| 3.2.2 bei Aufstellung an sonstigen Orten | 15,00 € |

§ 10

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld und Steuererklärung

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem das in § 9 bezeichnete Gerät in Betrieb genommen wird. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem dasselbe oder das an seine Stelle getretene gleichartige Gerät endgültig außer Betrieb genommen wird.
§ 13 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, mit dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Im ersten Steuerjahr entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht gemäß Absatz 1. Bei Beginn und Wegfall der Steuerpflicht im Laufe eines Steuerjahres wird die Steuer anteilig erhoben.
- (3) Die Steuer ist am 15. des Kalendermonats, für den die Steuer zu entrichten ist, fällig.
- (4) Die Samtgemeinde kann vom Unternehmer (§ 3) verlangen, die Geräte gemäß § 9, für die mit Beginn eines Kalendermonats die Steuerpflicht entsteht, auf einer von der Samtgemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. Für Geräte nach § 9 Nr. 3 kann auch eine Beschreibung der mit den Geräten dargestellten Handlungen oder Darstellungen verlangt werden. Zur Erklärung der Art des jeweiligen Gerätes zählt auch die Angabe der Gewinnmöglichkeiten im Sinne von § 9 Nr. 2. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, daß der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 11

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche
 - a) 1,00 € bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1);
 - b) 3,00 € bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3);
 - c) 2,00 € in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 6).

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

IV. Steuer nach der Roheinnahme

§ 12

Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

V. Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13 Meldepflichten

- (1) Steuerpflichtige Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Samtgemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Samtgemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Samtgemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die endgültige Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Samtgemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Abs. 1 bis 4, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 4 und § 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

VI. Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 16 Übergangsbestimmungen

Geräte nach § 1 Nr. 5, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits unter der Geltung des Niedersächsischen Vergnügungssteuergesetzes angemeldet und versteuert waren, gelten am Tage nach dem bisherigen Ablauf des gemäß § 12 Vergnügungssteuergesetz im Monat Januar 1986 endenden Betriebsmonats als im Sinne dieser Satzung in Betrieb genommen. Dieses gilt auch für Geräte, die innerhalb des bisherigen Betriebsmonats durch gleichartige ersetzt wurden. Für die Zeit bis zum 31. Januar 1986 ist für solche Geräte § 9 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Steuersätze nach Buchstabe a) Ziff. 1 bis 3 nur mit dem Bruchteil anzusetzen sind, der sich aus dem Verhältnis der nach Satz 1 sich ergebenden Betriebstage im Monat Januar zu 30 Kalendertagen ergibt. Die Steuer ist auf volle DM nach unten abzurunden.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung gibt den Rechtsstand der Ursprungssatzung vom 18.12.1985 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.10.1997 sowie der Euro-Anpassungssatzung vom 13.12.2001 wieder.